



Positionspapier des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im und durch Sport

Der Deutsche Behindertensportverband (DBS) ist als Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) für den Sport von Menschen mit Behinderung innerhalb des organisierten Sports zuständig. Gleichzeitig hat der DBS die Funktion eines Nationalen Paralympischen Komitees (NPC) für Deutschland.

Der DBS sieht sich mit seinen rund 532.000 Mitgliedern in über 5.300 Vereinen, 17 Landes- und 2 Fachverbänden, über 27.500 lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie über 100.000 ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern als kompetenter Ansprechpartner und Kompetenzzentrum für das gesamte Spektrum des Sports von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronisch Kranken. Bewegung, Spiel und Sport als Mittel ganzheitlicher Rehabilitation und Sozialisation stehen im Fokus der Arbeit des DBS. Dabei ist es das erklärte Ziel, dass alle Menschen mit oder mit drohender Behinderung und chronisch Kranke nach ihren individuellen Wünschen und Voraussetzungen die Möglichkeit zur Teilnahme am Sport haben.

Das im Dezember 2006 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ trat nach der Ratifizierung durch den Deutschen Bundestag und den Bundesrat am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Mit der UN Behindertenrechtskonvention sind folgende Perspektivwechsel verbunden:

- vom Konzept der Integration zum Konzept der Inklusion
- von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung
- von Patientinnen und Patienten zu Bürgerinnen und Bürgern
- von Problemfällen zu Trägerinnen und Trägern von Rechten (Rechtssubjekten)

Der Grundgedanke, Menschen mit Behinderungen sollen als Gleichberechtigte – bei gleichwertigen Lebensbedingungen von behinderten und nichtbehinderten Menschen – mitbestimmen, zieht sich durch die gesamten 50 Artikel der UN-BRK. Der DBS hat es sich zur Aufgabe gemacht, die gesetzlichen Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu analysieren, diese im Kontext des organisierten Sports um- und durchzusetzen und damit seiner Aufgabe als Sachwalter der Interessen von Menschen mit Behinderung im organisierten Sport nachzukommen.

Dabei orientiert sich der DBS an drei handlungsleitenden Grundgedanken:

- inklusive Gesellschaft, welche die potenziellen Anforderungen von Menschen mit Behinderung von Anfang an einbezieht
- angemessene Vorkehrungen zu barrierefreien Zugangsmöglichkeiten
- die direkte unmittelbare Teilhabe von Menschen mit Behinderung an den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Entscheidungen

Dabei gilt für den DBS, die eigenen Strukturen, Handlungsweisen und Aufgaben im Kontext eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses immer wieder kritisch zu reflektieren, um die



Chancen und Möglichkeiten der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung zukunftsorientiert weiter zu entwickeln.

In der verbandsinternen Diskussion wurden die folgenden Inhalte der UN Behindertenrechtskonvention als Kernthemen für den DBS identifiziert:

1. Art. 6 Frauen mit Behinderungen

Forschungsergebnisse zeigen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Folgende Konsequenzen ergeben sich für den DBS, die der Sicherung der vollen Entfaltung und der Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen dienen:

- (Weiter-)Entwicklung von bedarfsgerechten Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten für Mädchen und Frauen mit oder ohne Behinderung
- Etablierung der Weiterbildung: Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins von Mädchen und Frauen mit oder mit drohender Behinderung

2. Art. 7 Kinder mit Behinderungen

Im Vordergrund des Artikels 7 stehen alle Maßnahmen, die das Wohl des Kindes berücksichtigen.

- Entwicklung von Maßnahmen – gemeinsam mit der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ) –, um Kinder und Jugendliche Grundfreiheiten genießen zu lassen, Meinungen zu äußern, sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten

3. Art. 8 Bewusstseinsbildung

Die Inhalte des Artikels 8 der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigen sich mit der Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft, um die Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung herauszustellen sowie deren Anspruch auf die gleichberechtigte Teilhabe zu untermauern.

Die hohe Mitgliederzahl des DBS, seine Funktion als Nationales Paralympisches Komitee für Deutschland, seine starke Präsenz im Bereich des Rehabilitationssports sowie aktuelle Konzepte aus dem Bereich der Jugend (z.B. Jugend trainiert für Paralympics und Bundesjugendspiele) ermöglichen dem DBS einen breiten Zugang innerhalb der Bevölkerung. Alle zwei Jahre wird durch die starke Medienpräsenz während der Paralympischen Winter- und Sommerspiele das Thema Behindertensport leuchtturmartig fokussiert und einer breiten Öffentlichkeit die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung näher gebracht. Gleichzeitig bietet der ärztlich verordnete Rehabilitationssport für alle Menschen mit oder mit drohender Behinderung die Möglichkeit, die psycho-sozialen Aspekte des Sports zu erfahren. Sport ist der Zugang zur Gesellschaft und verbindet über soziale und Altersgrenzen hinweg. Aus diesen bestehenden Möglichkeiten an „Zugängen“ ergeben sich folgende Konsequenzen:



- Etablierung des DBS als Kompetenzzentrum für den Sport von Menschen mit Behinderung
- Ausbau der Berichterstattung in den Medien zu (Spitzen) Events im Behindertensport auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene
- Netzwerkbildung zu anderen Sportfachverbänden, um im Kontext anderer Sportgroßveranstaltungen auf die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen hinzuweisen (Demowettbewerbe)
- Förderung des Dialogs zwischen Menschen mit und ohne Behinderung in gemeinsamen, integrativen Sportveranstaltungen, um die Gesellschaft zu sensibilisieren, denn Bewusstseinsbildung ist ein Ergebnis eines offenen Dialogs
- Beratung anderer Organisationen, die Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Angeboten im Sport ermöglichen wollen, um den individuellen Bedarfen von Menschen mit Behinderung nachkommen zu können
- Vernetzung mit Bildungseinrichtungen, um den Prozess der Bewusstseinsbildung schon im Kindesalter anzusetzen und Berührungängste und Hemmschwellen frühzeitig abzubauen
- Auf- und Ausbau von Netzwerken in Politik, Wirtschaft und Medien, um den Sport als Mittel zur Bewusstseinsbildung zu etablieren
- Aufklärung einer breiten Öffentlichkeit über die positiven Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport für Menschen mit Behinderung

4. Art. 9 Zugänglichkeit

Im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention wird der gleichberechtigte Zugang (Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren) für Menschen mit Behinderung gefordert. Diese Zugänglichkeit ist umfassend beschrieben und nicht nur auf den barrierefreien Zugang zu Gebäuden ausgerichtet.

Ein Ziel des DBS ist es, allen Menschen mit Behinderung ein Sportangebot wohnortnah zur Verfügung zu stellen, um ein lebensbegleitendes Sporttreiben zu ermöglichen. Eine Voraussetzung dafür ist die Barrierefreiheit in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten bzw. zu Informations- und Kommunikationsplattformen. Abgeleitet aus diesem eigenen Anspruch ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Überprüfung bestehender Systeme innerhalb des DBS und seiner Strukturen auf Barrierefreiheit
- Überprüfung von Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von Sportstätten und Sportangeboten und entsprechende Dokumentation
- Bereitstellung von barrierefreien Informationen und barrierefreier Kommunikation in den Organisationsstrukturen des DBS
- Etablierung des „Zwei-Sinne-Prinzips“ im Kontext der Kommunikation in den Strukturen des DBS



- Beratung anderer Organisationen in Bezug auf barrierefreie Sportangebote

5. Art. 20 Persönliche Mobilität

Artikel 20 verlangt, alle Vorkehrungen zu treffen, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu erleichtern, sicherzustellen bzw. wiederherzustellen. Folgende Konsequenzen ergeben sich hierbei für den DBS:

- Entwicklung und Etablierung von Maßnahmen, damit die positiven Wirkungen von Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten als Mittel zu einer verbesserten Nutzung von Mobilitätshilfen anerkannt werden
- Entwicklung und Etablierung von Informationsangeboten für Multiplikatoren, die in der Mobilitätsversorgung tätig sind

6. Art. 24 Bildung

Dieser Artikel enthält den klaren Auftrag zu einem inklusiven Bildungssystem, welches auch in den Reihen des DBS von Bedeutung ist:

- Entwicklung und Etablierung von inklusiven Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten des Behindertensports
- Entwicklung von Fort- und Weiterbildungsangeboten für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kindergärten und Schulen, um den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in der Bewegungsfrüherziehung und dem Sportunterricht gerecht werden zu können

7. Art. 25 Gesundheit

Artikel 25 beinhaltet die Bereitstellung, Ausbau und Weiterentwicklung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Behinderung. Im DBS ist "Gesundheit" als übergreifende Zielstellung in allen Arbeitsbereichen angesiedelt. Folgende weitere Konsequenzen ergeben sich daraus:

- Aufklärung über die Förderung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern mit Behinderung durch Bewegung, Spiel und Sport
- Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Angeboten im Bereich der Gesundheitsförderung und Primärprävention und Schaffung der Möglichkeiten der Förderung durch die gesetzliche Krankenversicherung im Kontext des § 20 Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbandes oder ggfls. Entwicklung eigener Angebote
- Entwicklung von Angeboten im Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements für Menschen mit Behinderung im Kontext des demografischen Wandels und der verlängerten Lebensarbeitszeit bis zum Erreichen des Rentenalters oder Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an bestehenden Angeboten



- (Weiter-)Entwicklung von Angeboten für spezielle Bereiche (z.B. Sturzprävention) für Menschen mit Behinderung und Etablierung der Angebote in verschiedenen Settings

8. Art. 26 Habilitation und Rehabilitation

Im Mittelpunkt des Artikels 26 stehen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, ihre verschiedenen individuellen Fähigkeiten zu entwickeln und die volle, umfassende Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Dabei ist die ortsnahe Leistungserbringung ein wichtiger Teilaspekt.

Mit der vom DBS und seinen Landesverbänden ausgesprochenen Anerkennung von Leistungserbringern im Rehabilitationssport werden Vereine in die Lage versetzt, eine ergänzende Leistung zur medizinischen Rehabilitation im Kontext des § 44 Sozialgesetzbuch (SGB) IX zu erbringen. Dabei ist es erklärtes Ziel des DBS, eine möglichst flächendeckende Angebotsstruktur bereitzustellen, um eine wohnortnahe Versorgung zu sichern. Rehabilitationssport dient auch der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie am Arbeitsleben, so wie es das SGB IX definiert. Die Komplexität und die verschiedenen Facetten einer umfassenden Teilhabe spiegeln sich im bio-psycho-sozialen Ansatz in der Ausbildung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter wieder. Aus den Vorgaben des Artikels 26 lassen sich folgende Konsequenzen ableiten:

- Weiterer Ausbau von Rehabilitationssportangeboten zur Deckung der wohnortnahen Versorgung
- Etablierung der Geschäftsstellen des DBS und seiner Landesverbände als Informationsstellen und enge Vernetzung mit Habilitations- und Rehabilitationsdiensten auf Bundes- und Landesebene
- Identifizierung und Verpflichtung eines Kostenträgers für den Bereich des Rehabilitationssports als Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Entwicklung und Etablierung von Präventions- und weiteren Breitensportangeboten, um eine individuelle Förderung von Menschen mit Behinderung, auch im Kontext des Themas Gesundheit, voranzutreiben und die Teilhabe an solchen spezifischen Maßnahmen flächendeckend sicherzustellen

9. Art. 27 Arbeit und Beschäftigung

Bewegung, Spiel und Sport als Elemente der Gesunderhaltung und Umfeldstabilisierung helfen, für den Arbeitsmarkt mental und körperlich fit zu bleiben und haben damit auch konkreten Bezug zu Artikel 27. Die Folgerungen für den DBS liegen darin:

- Entwicklung und Etablierung von Maßnahmen zur Förderung spezieller berufsbezogener Sport- und Bewegungsangebote aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe analog der Wohnungsförderung



10. Art. 30 (5) Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Im Artikel 30 (5) wird die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten in der UN-Behindertenrechtskonvention explizit festgeschrieben und entsprechende Maßnahmen zum barrierefreien Zugang zu den Sportstätten, als auch zu den Angeboten und deren (Weiter-)Entwicklung aufgezeigt.

Zur Umsetzung von flächendeckenden und wohnortnahen Bewegungsangeboten sind eine Vielzahl von Vereinsmitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie fachlich qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter zwingend erforderlich. Diese werden durch zahlreiche Qualifizierungsmaßnahmen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in die Lage versetzt, entsprechend hochwertige und adressatengerechte Spiel-, Sport und Bewegungsangebote anzubieten.

Die Wahlmöglichkeit zwischen Angeboten in „Schutzräumen“ (z.B. homogene Behindertensportgruppen) oder in Sportvereinen, ohne speziellen Bezug zum Sport von Menschen mit Behinderung, muss dabei gegeben sein. Daraus lassen sich folgende Konsequenzen ableiten:

- Entwicklung und Etablierung von Sport- und Freizeitangeboten als „inklusive Wahlangebote“ in Zusammenarbeit mit anderen Sportverbänden, -vereinen sowie anderen Organisationen
- Entwicklung von (Brücken-)Angeboten für Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu den behinderungsspezifischen Bedürfnissen von Menschen mit oder mit drohender Behinderung sowie chronisch Kranken
- (Weiter-)Entwicklung von „inklusive“ Angeboten im Breiten- und Präventionssport für Menschen mit Behinderung
- Entwicklung von „inklusive“ Angeboten zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die den individuellen Bedürfnissen der im Arbeitsprozess stehenden Menschen mit oder mit drohender Behinderung gerecht werden
- (Weiter-)Entwicklung von „inklusive“ Spiel-, Sport- und Bewegungsangeboten für Kinder und Jugendliche
- Entwicklung von Informationsangeboten für Menschen, die Menschen mit Behinderungen betreuen (z.B. Pfleger, Angehörige), damit die positiven Aspekte von Bewegung, Spiel und Sport für Menschen mit Behinderung auch im persönlichen Umfeld genutzt werden können